

# **BVGer C-951/2008 vom 7. August 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-951\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-951_2008)

FR: TAF C-951/2008 du 7 août 2008

IT: TAF C-951/2008 del 7 agosto 2008

## **Regeste**

Einreise

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM betreffend Verweigerung der Einreisebewilligung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Anfechtung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

## **E. 2**

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) sowie die dazugehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft (u.a. die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Einreise- und Visumverfahren [VEV, SR 142.204]). Gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG bleibt auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des AuG eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar. Die Beurteilung erfolgt somit noch nach dem alten Recht. Einschlägig sind das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Ziff. I des Anhangs zum AuG) und die Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (aVEA, AS 1998 194, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Art. 39 VEV).

### **E. 3.1**

Ausländerinnen und Ausländer sind zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder keiner solchen bedürfen (Art. 1a aANAG). Gewisse Gruppen von ihnen benötigen für die Einreise in die Schweiz ein Visum (vgl. Art. 3 ff. aVEA).

### **E. 3.2**

Für die Erteilung von Einreisevisa ist das BFM zuständig (Art. 18 aVEA), welches im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen entscheidet (Art. 4 und Art. 16 Abs. 1 aANAG, Art. 9 aVEA). Dies bedeutet, dass die schweizerische Rechtsordnung weder ein allgemeines Recht auf Einreise kennt, noch einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums gewährt (vgl. Peter Uebersax, Einreise und Anwesenheit, in: Peter Uebersax/Peter Münch/Thomas Geiser/Martin Arnold [Hrsg.], Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis Bd. VIII, Basel 2002, Rz. 5.28).

### **E. 3.3**

Ein Einreisevisum wird verweigert, wenn die in Art. 1 aVEA aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 aVEA). Insbesondere müssen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die in die Schweiz reisen möchten, Gewähr bieten, dass sie fristgerecht wieder ausreisen werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. c aVEA). Sie müssen aber auch über genügend Mittel verfügen oder sich solche verschaffen können, um ihren Lebensunterhalt während des Aufenthalts in der Schweiz zu bestreiten (Art. 1 Abs. 2 Bst. d aVEA). Schliesslich ist das Visum gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c in fine aVEA dann zu verweigern, wenn begründete Zweifel am Aufenthaltszweck bestehen.

### **E. 4.1**

Der Gesuchsteller bedarf aufgrund seiner Nationalität zur Einreise in die Schweiz nebst dem Pass eines Visums. Die Vorinstanz verweigerte die Erteilung eines solchen Visums mit der Begründung, die anstandslose und fristgerechte Wiederausreise erscheine nicht als hinreichend gesichert. Zudem bestünden unzureichende finanzielle Garantien.

### **E. 4.2**

Zur Prüfung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine gesicherten Feststellungen, sondern lediglich Voraussagen machen. Dabei sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen.

### **E. 4.3**

Anhaltspunkte zur Beurteilung der fristgerechten Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Lage im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Einreisegesuche von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen können darauf hindeuten, dass die persönliche Interessenlage in solchen Fällen nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht.

### **E. 4.4**

Dank anhaltendem kräftigen Wachstums (8,7% im Haushaltsjahr 2007/8; durchschnittlich 8% in den letzten fünf Jahren) gehört Indien heute zu denjenigen Staaten mit dem weltweit grössten Bruttoinlandprodukt (BIP). Die meisten langfristigen Wachstumsprognosen gehen davon aus, dass das Land mit seinen gegenwärtig ca. 1,1 Mia. Menschen bis 2050 ein BIP erwirtschaften wird, das dann nur noch von China und USA übertroffen werden kann. Gemessen in Kaufkraftparität nimmt Indien bereits jetzt den vierten Rang weltweit ein. Hinter dem durchschnittlichen jährlichen Pro-Kopf-Einkommen von 828 US-Dollar (USD) im abgelaufenen Fiskaljahr 2007/8 verbergen sich allerdings grosse regionale Unterschiede und wachsende Disparitäten zwischen einer sich herausbildenden städtischen Mittelschicht

und der überwiegend armen Bevölkerung auf dem Lande, wo noch ca. 70% aller Inderinnen und Inder leben. Etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze von 1 USD pro Kopf und Tag. Der Dienstleistungssektor mit seinem anhaltend überproportionalen Wachstum (2006/7: 11%, Prognose für 2007/8: 9 - 11 %) erwirtschaftet mehr als die Hälfte des BIP (55%), beschäftigt jedoch nur ca. 25% der Arbeitskräfte (nach Angaben der Regierung verfügen nur 5% aller Arbeitskräfte überhaupt über eine berufliche Qualifikation). Genau umgekehrt verhält es sich mit der Landwirtschaft, deren Anteil bei mageren 2,7% Wachstum im letzten Fiskaljahr weiter absank und nur noch bei 18,5% liegt (1990/1 betrug es noch 34%), die aber weiterhin fast zwei Drittel der Landbevölkerung mehr schlecht als recht ernährt. Unter dem Strich hängt über die Hälfte der 1,1 Mia. Inderinnen und Inder direkt von der Landwirtschaft ab, die mit häufig suboptimalen Flächen, geringer Kapitalintensität, stagnierenden Erträgen und mangelnder Logistik- und Absatzorganisation das Sorgenkind jeder indischen Regierung bleiben muss (Länder- und Reiseinformationen auf der Website des Auswärtigen Amtes, Länder- und Reiseinformationen > Indien, <<http://www.auswaertiges-amt.de>>, Stand: Juni 2008, besucht am 30. Juli 2008). So ist das Land trotz des anhaltenden Wirtschaftswachstums von weit verbreiteter Armut und einer hohen Analphabetenrate geprägt; breite Bevölkerungsschichten leben nach wie vor unter vergleichsweise schwierigen ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen.

#### **E. 4.5**

Bei der Risikoanalyse sind aber nicht nur solch allgemeinen Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller im Heimatstaat beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dieser Umstand durchaus die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Andererseits muss bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in der Heimat keine der erwähnten Verpflichtungen haben, die sie von einer möglichen Emigration abhalten könnten, aufgrund entsprechender Erfahrungen das Risiko eines fremdenpolizeilich nicht vorschriftsgemässen Verhaltens nach bewilligter Einreise zu einem Besuchsaufenthalt hoch eingeschätzt werden.

#### **E. 5.1**

Beim Gesuchsteller handelt es um einen inzwischen 79-jährigen Mann. Den Angaben des Gastgebers zufolge ist er pensioniert und lebt mit seiner Frau im selben Haushalt. Ansonsten erfährt man über seine persönliche Situation wenig. Wohl könnte auf den ersten Blick aus dem Umstand, dass der Gesuchsteller für die Dauer seines Besuchsaufenthalts in der Schweiz die eigene Gattin in der Heimat zurücklassen würde, auf persönliche Verpflichtungen und daraus auf eine gewisse Verwurzelung geschlossen werden. Gleichzeitig gilt es jedoch zu bedenken, dass sich sein Sohn - der Gastgeber - mit Familie dauerhaft hierzulande niedergelassen hat (der Beschwerdeführer ist im Besitze einer Niederlassungsbewilligung). Die Erfahrung zeigt, dass zurückbleibende Angehörige in derartigen Konstellationen nicht verlässlich davon abgehalten werden, den Entscheid für eine Emigration zu fällen. So gelangen gerade betagte Eltern bzw. Elternteile im Laufe ihres Aufenthalts oftmals zum Schluss, den Lebensabend bei ihren Kindern verbringen zu wollen und stellen ein Aufenthaltsgesuch, nachdem einem Besuchervisum stattgegeben worden ist. Ein gewisses Risiko, dass sich der Gesuchsteller über die beantragte Visumdauer hinaus bei seinem Sohn aufhalten könnte, birgt im Übrigen nur schon das bereits hohe Alter des Gastes.

## **E. 5.2**

Aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht geeignet, die Prognose, welche aufgrund der allgemeinen Lage im Heimatland (oben Ziffer 4.4) und der familiären Situation der Betroffenen (Ziffer 5.1) erstellt wurde, entscheidend zu beeinflussen. Von dem sich im Ruhestand befindlichen Gesuchsteller, der früher im wenig lukrativen Landwirtschaftssektor tätig gewesen sein soll (als berufliche Tätigkeit wurde im Visumsantrag vom 20. Dezember 2007 "Farming" angegeben), ist nicht bekannt, wie er seinen Lebensunterhalt heute bestreitet. Gleiches gilt hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Haus, das er nach Darstellung des Beschwerdeführers mit seiner Gattin bewohnt. Jedenfalls aufgrund der derzeitigen Aktenlage kann denn nicht davon ausgegangen werden, er befinde sich in einer besonders vorteilhaften und stabilen wirtschaftlichen Situation. Insofern scheint es nicht abwegig anzunehmen, dass der Wunsch zur Emigration vorhanden ist oder zumindest entstehen könnte. Die gehegten Zweifel werden von der schweizerischen Vertretung vor Ort geteilt. Die Belege zum behaupteten Besuch der Schwiegermutter in der Schweiz schliesslich wurden trotz ausdrücklicher Aufforderung (siehe Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2008) nicht ediert. Eine vergleichende Beurteilung der beiden Sachverhalte ist somit nicht möglich, weil der Beschwerdeführer die Verhältnisse im angeführten Vergleichsfall nicht im dazu erforderlichen Mass spezifiziert hat. Die sinngemässe Rüge der Ungleichbehandlung kann daher nicht auf ihre Erheblichkeit geprüft werden.

## **E. 5.3**

Unter den gegebenen Umständen durfte die Vorinstanz zu Recht davon ausgehen, für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise des Gesuchstellers bestehe zu wenig Gewähr im Sinne der massgeblichen Bestimmungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. c aVEA). Zwar lässt sich diese Einschätzung nicht zu einer gesicherten Feststellung verdichten; sie reicht aber aus, um die Erteilung eines Einreisevisums - auf das, wie erwähnt, kein Rechtsanspruch besteht - abzulehnen.

## **E. 6**

Abgesehen vom Aspekt der nicht fristgerechten Wiederausreise besteht ferner die Befürchtung, dass der Lebensunterhalt des Gesuchstellers während seines hiesigen Aufenthalts nicht sichergestellt sein könnte (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. d aVEA). Zum Lebensunterhalt im Sinne der genannten Bestimmung zählt dabei nicht nur der Aufwand für Verpflegung und Unterkunft, vielmehr sind auch eventuell anfallende Krankheits-, Unfall- oder Rückschaffungskosten mit einzubeziehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-727/2007 vom 21. November 2007 E. 4.3). Aus diesem Grund verlangen die Kantone von den hier lebenden Gastgeberinnen und Gastgebern in der Regel finanzielle Garantien, die gemäss Art. 7 Abs. 3 aVEA Fr. 20'000.- betragen (nach neuem Recht Fr. 30'000.- [vgl. Art. 7 Abs. 3 VEV]). Ein solches Vorgehen war auch im vorliegenden Fall angezeigt, hat der Gast auf dem Antragsformular vom 20. Dezember 2007 doch darauf hingewiesen, es sei der Beschwerdeführer, welcher seine Aufenthaltskosten in der Schweiz bestreiten werde. Letzterer ist indessen zur Zeit nicht im Stande, die notwendigen Garantien zu übernehmen, da er gemäss den Abklärungen der kantonalen Migrationsbehörde noch keine zwei Jahre ohne Sozialhilfe auskommt. Auch der zu Handen der Schweizerischen Botschaft in New Delhi eingereichte Kontoauszug (der die Zeitspanne vom 7. September 2007 bis 10. Dezember 2007 umfasst und für diese Zeit starke Schwankungen des Kontostandes aufweist) ist vor diesem Hintergrund nicht geeignet, die Zweifel an der Solvenz zu

beseitigen. Der Beschwerdeführer beharrt in der Rechtsmitteleingabe zwar darauf, über genügend finanzielle Mittel zu verfügen; er hat es aber unterlassen, sonstige Belege zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu präsentieren. Die finanziellen Risiken des Besuchsaufenthalts sind somit nicht hinreichend abgedeckt, weshalb dem Visumsgesuch auch aus diesem Grunde nicht stattgegeben werden durfte.

#### **E. 7**

Aufgrund dieser Darlegungen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das öffentliche Interesse sowie die Beachtung der geltenden Bestimmungen entsprechend gewichtete und dem Gesuchsteller die Einreise verweigerte. Die angefochtene Verfügung verletzt kein Bundesrecht. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt, und die Vorinstanz hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäss und zutreffend gehandhabt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.